



Num. VIII.

Verordnung wegen Ertheilung der Ehezetteln, von 1749.

Nomine Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden wird sämtlichen Drossen und Beamten hiermit anbefohlen, künftighin bei Ertheilung der Ehezetteln nach denen dieserwegen ergangenen Verordnungen nicht allein sich genau zu achten, sondern auch insbesondere vergleichen unter keinerlei Vorwand zu ertheilen, bis die Verlobte ihre Freibriefe, wie nicht weniger die Gutsherrliche Scheine wegen geschehener Berichtigung des Weinkaufs zusehends producirt haben. Detmold den 22 Januar 1749.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.



Num.



Num. IX.

Verordnung wegen der Vormundschaften und Absichtungen, von 1749.

Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Nachdem Wir vor nöthig befunden, wegen besserer Bestellung der Vormundschaften und Schichtungen in Unserer Grafschaft Landesväterlich zu verordnen: So befehlen Wir auch des Endes Unsern Superintendenten und sämtlichen Predigern, sowol in Städten als auf dem Lande, hiermit anädigst ernstlich, und wollen

1) Daß sie hinfüro keinen Wittwer oder Wittve, so zur andern Ehe schreitet, öffentlich von der Canzel proclamiren, vielweniger copuliren sollen, ehe und bevor sie einen gerichtlichen Schein von ihrer Obrigkeit produciret, daß sie mit ihren Kindern wegen der mütter- oder väterlichen Güter Richtigkeit gemacht, auch diesen gewisse Vormünder wirklich bestellet worden;

2) Daß sie allemal das Absterben eines Wittwers oder Wittwen, so immediate unter denen Obergerichtern stehet, und unmin-dige Kinder zurück lässet, mit Benennung der nächsten Andernandten und deren Auffenthalt, annoch vor der Beerdigung an hiesige Regierungs-Canzlei einberichten, und daran gleichfalls bei schwerer Verantwortung nicht ermangeln sollen. Wornach dieselbe sich zu achten. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 6 März 1749.

Num.